

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

POLITIKWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat in der 5. Sitzung vom 01.12.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 90. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011 befürwortet und in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2011, S. 487).

Ergänzung um den § 3a: beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015, befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015, genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2015, S. 324).

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 24.01.2018 und 11.04.2018 die Änderung des fachspezifischen Teil der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 14.09.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2017, S. 767) beschlossen, der in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018 befürwortet und in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2018, S. 611).

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) ¹Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler mit dem Bachelorabschluss eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern an. ²Ausbildungsadäquate berufliche Tätigkeiten finden sich in staatlichen und internationalen Organisationen, bei Parteien und Verbänden, in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft, in der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und Verlagswesen sowie im Wissenschaftsbereich.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von 90 Minuten Dauer;
- Hausarbeiten;
- Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung;

- Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer.

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 3a Varianz der Prüfungsformen

Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung). Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über die bestandenen vier Prüfungsformen.

§ 4 Art und Umfang des Studiums

Politikwissenschaft kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 5 Politikwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Politikwissenschaft im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 23 LP, einen Wahlpflichtbereich (Grundlagenmodule und Vertiefungsmodule) im Umfang von insgesamt 40 LP.³Es besteht die Möglichkeit im Kernfach Politikwissenschaft eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴In diesem Fall ist das Bachelorkolloquium (4LP) obligat und wird im Professionalisierungsbereich belegt. Wenn die Bachelorarbeit im Kernfach Politikwissenschaften verfasst wird, muss ein weiteres Methodenmodul belegt werden (s.u.).

⁵Für die Auswahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gelten folgende Regeln:

1. Es müssen mindestens zwei fachbezogene Grundlagen-Module gewählt werden;
2. Es müssen mindestens zwei fachbezogene Vertiefungs-Module gewählt werden.

- (2) ¹In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der folgenden Tabelle jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch dargelegt.

Achtung: Doppelverwendungen von Veranstaltungen/Modulen sind ausgeschlossen

Modul-Identifizier	Bereiche/Module	SW S	E.Sem ¹	LP ²	SN ³	LN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	12		23	2	1	Ja (1)
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	2	1.	3	1	-	Nein
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-M1-BK_v01	Basiskurs Methoden der empirischen Sozialforschung	6	ab 1.	10	2	1	Ja
	Wahlpflichtbereich I: Grundlagen (2 aus 3 Modulen)**	8		20	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-RM1	Regieren im Mehrebenensystem I oder	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I oder	4	ab 2.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	4	ab 2.	10	1	1	Ja

¹ Empfohlenes Semester

² Leistungspunkt

³ Studiennachweis

⁴ Leistungsnachweis

⁵ Endnotenrelevant

	Wahlpflichtbereich II: Erweiterung und Vertiefung (2 von aus 7 Modulen)**	8		20	2	2	Ja (2)
	Im Wahlpflichtbereich I nicht gewähltes Modul <i>oder</i>	4	ab 1.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BP- RM2	Regieren im Mehrebenensystem II <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II <i>oder</i>	4	ab 4.	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis* <i>oder</i>	4	ab 3.	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	4	ab 3.	10	1	1	Ja
	Summe Pflicht- und Wahlpflicht- bereich	26		63	7	6	6
SOZ-BAR	Bachelorarbeit		6.	12			Ja
	<i>Zweites Kernfach</i>			63			
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum (i.d.R. je ein Praktikum pro Kernfach, insges. zwei Praktika à 7 LP mit je 210 Std.)			2x7			
	<i>Professionalisierungsbereich</i> Teil 1) „4 Schritte +“ * Teil 2) Fachliche Vertiefung **			28			
	<i>Bachelorstudiengang insgesamt</i>			180			

Hinweise (*)

* Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft schreiben wollen, müssen

- den erfolgreichen Besuch des Moduls Empirische Praxis (wahlweise mit quantitativer oder qualitativer Ausrichtung) nachweisen sowie
- das Kolloquium (aus dem 4-Schritte-Modell Allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Kernfach Politikwissenschaft absolvieren.

** Alle nicht im Kernfach Politikwissenschaft gewählten Module (bzw. die darin angebotenen Seminare) sowie das gegebenenfalls erforderliche zweite Methodenmodul können auch im Bereich Professionalisierung (Fachliche Vertiefung) nachgewiesen werden.

§ 6 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 8 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2	2 x 2 LP	1. Sem.
SOZ-BQ-BP	Praktikumsbericht	-	2	1. bis 6. Sem.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit Obligatorisch, wenn die Arbeit im Kernfach Politikwissenschaft oder Soziologie geschrieben wird.	2	4	

- (2) Die spezifischen Schlüsselqualifikationen, die in den jeweiligen Veranstaltungen der o.g. Module erworben werden können, sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) ¹In der Regel ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht. ²Die beiden Leistungsnachweise für „Orientierung“ und für „Grundlegende Methodenkompetenz“ werden im Modul Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erbracht. ³Die beiden Leistungsnachweise, die dem Nachweis methodenbezogener Anwendung in zwei fachbezogenen Veranstaltungen des Kernfachs dienen, werden jeweils durch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. zwei Seiten erbracht, die die methodische Vorgehensweise bei der Anfertigung einer im Modul erbrachten schriftlichen Studienleistung erläutern. ⁴Die Anwendung der fachbezogenen Schlüsselkompetenzen erfolgt durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit: entweder im Rahmen eines Kolloquiums zur Vorbereitung eines Forschungsvorhabens (Abschlussarbeit) oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung (Betreuung einer studentischen Kleingruppe in Fragen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens).
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Politikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Politikwissenschaft
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der politikwissenschaftlichen Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.

- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden und die bereits das Modul SOZ-BP-SP (1 und 2) sowie das Modul SOZ-BP-IP1 absolviert haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2023/24 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2021 geltenden Ordnung geprüft werden.